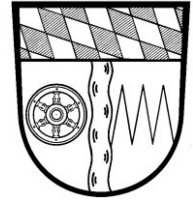




Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl Nr. 307), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), für die Fläche des gesamten Landkreises folgende ergänzende Anordnungen durch

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im Landkreis Miltenberg, den auch hiesig auftretenden Mutationen dieses Virus und der 12. BayIfSMV werden die nachfolgenden Anordnungen zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Virus für das Gebiet des Landkreises Miltenberg erlassen.

- I. Neben der allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus der 12. BayIfSMV an den darin genannten Orten besteht darüber hinaus die Pflicht zum Tragen an den nachfolgend genannten öffentlichen Orten der jeweiligen Landkreiskommunen (siehe Anlage).
 - a) Stadt Miltenberg (Anlage 1), in der Zeit von 06:00 Uhr bis einschl. 20:00 Uhr
 - In der Hauptstraße (Fußgängerzone) beginnend zwischen den Hausnummern 66 und 77 bis einschl. den Hausnummern 164 und 187, einschl. der Fläche des Schnatterlochs und des Marktplatzes (Bild 1).
 - Auf der Verkehrsfläche vor dem Bahnhof Miltenberg (Bild 2).
 - b) Markt Elsenfeld u. Stadt Obernburg a.Main (Anlage 2), in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr
 - Im Umgriff der Westseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld (Bild 1)
Auf den Zu- und Abgangsrampen der Ostseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld.
Auf den Gehwegen im Bereich der Bushaltestelle zwischen dem Pflegeheim "Haus Dominic" bis zum Ende der auf den Bushalt folgenden Parkplatzeihe.
 - Auf dem Brückensteg über den Main mit Zu- und Abgangswegen (Bild 2).
 - c) Stadt Obernburg a.Main (Anlage 3), in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Auf dem Parkplatz Rathaus / Kirchplatz am Stiftshof.
 - Auf dem Parkplatz Frühlingstraße / Ecke Römergässchen.
 - Im Parkhaus Wendelinuskreisel in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und nutzbaren Bereiche, einschl. jener Parkflächen, welche der unteren Zufahrt ins Parkhaus vorgelagert sind.

- II. Es besteht ganztägig das Verbot des Konsums von Alkohol an den nachfolgend genannten öffentlichen Orten der jeweiligen Landkreiskommunen.

Stadt Miltenberg (Anlage 4)

- Auf der Fläche vor und um den Bahnhof Miltenberg (Bild 1).
- Auf der gesamten befestigten Fläche des Parkplatzes gegenüber der Esso-Tankstelle zwischen der Jahnstraße und des Mains, einschließlich des dortigen Uferbereiches (Bild 2).
- Im Bereich des Burgweg zwischen der Hausnr. 58 (ehm. Landschulheim) und der Hausnr. 42 (Gemeindehaus Evang.-Luth. Kirchengemeinde) (Bild 3).
- Auf der gesamten Fläche um das Museumsdepot der Stadt Miltenberg in der Mainzer Straße, einschließlich des sich dahinter befindlichen Spielplatzes in der Monbrunner Straße (Bild 4)

- III. Verstöße gegen die Ziff. I. und II. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG und § 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 2. Juni 2021 außer Kraft.

- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. und II. wird angeordnet.

B e g r ü n d u n g

A .

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell weiter, wenn auch verlangsamt, in Deutschland, Bayern und auch im Landkreis Miltenberg verbreitet. Hiesig sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, mehrere auf diese Infektion zurückzuführende Todesfälle waren zu verzeichnen. Aktuell liegt eine nach wie vor nicht unerhebliche Anzahl von erkrankten und infizierten Personen vor.

Gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes (RKI) liegt die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach der sog. 7-Tage-Inzidenz ggw. über 100 Fälle je 100.000 Einwohner, wengleich im Landkreis Miltenberg mit abnehmender Tendenz. Dennoch löst dies nach der 12. BayIfSMV automatisch strengere Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung aus, woraus sich fürderhin das Erfordernis ergibt, der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus fortgesetzt Einhalt zu gebieten bzw. seine Ausbreitung weiter zu verlangsamen.

Mit Wirkung vom 08.03.2021 ist die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten (BayMBl. 2021 Nr. 171). Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen. Eine Abfrage der Landkreiskommunen ergab ferner das Erfordernis der Ausweisung bestimmter Flächen, auf denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, um dort den Konsum von Alkohol zu untersagen, mit dem Ziel, dem sich daraus ergebenden Sozialverhalten mit Blick auf die Kontaktbeschränkungen vorzubeugen.

B .

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß der §§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Die Rechtsgrundlage für die in Ziffer I. II. erlassene Anordnung stützt sich auf die §§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG i. V. m. § 24 der 12. BayIfSMV, demgemäß die Kreisverwaltungsbehörde Orte mit Beschränkungen zu bestimmen hat bzw. ergänzende Anordnungen getroffen werden können, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Miltenberg müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Insbesondere dem Auftreten der neuen Virusvarianten, den sog. Mutationen, ist mit Blick auf deren stärkeres Ansteckungsvermögen größere Aufmerksamkeit in Form dieser Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung an den bestimmten Orten mit erhöhtem Personenaufkommen zu den genannten Zeiten zu begegnen.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Miltenberg können die aktuellen Infektionen nicht auf bestimmte Infektionsherde eingegrenzt werden. Es besteht die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers im Landkreis Miltenberg. Eine Nachverfolgung der Kontakte zwischen den von einer Infektion betroffenen Personen kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden. Nicht zuletzt dies gilt es durch Erlass dieser Allgemeinverfügung zu vermeiden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein geeignetes und angemessenes, mithin den ggw. Ereignissen entspr. verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Miltenberg zu erreichen.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Miltenberg war unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes Miltenberg das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt – über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die unter Ziffern I. und II. getroffene Anordnung stellt ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

Zu Ziffer I.

Durch die mit dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen strengeren Schutz- und Hygienemaßnahmen für die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV benannten Orte wird eine großflächige Unterbrechung der Infektionsketten angestrebt.

Im Rahmen einer Abfrage bei den Landkreiskommunen und den örtlichen Polizeiinspektionen wurden spezielle Orte bestimmt, welche aufgrund ihrer starken Frequentierung von Personen in dem jeweils genannten Zeitraum mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu versehen waren. Durch die Festlegung zum pflichtigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an diesen speziellen Orten mit der zu erwartenden größeren Personenanzahl ist eine erwartbare Verringerung der Infektionsgefahr verbunden.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und die durch die 12. BayIfSMV vorgegebenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend.

Zu Ziffer II.

Die Verhängung eines Alkoholverbotes auf der hier bestimmten Fläche soll verhindern, dass wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie z.B. die Einhaltung des 1,5 m-Abstandes zwischen Personen, nicht mehr konsequent eingehalten werden. Es ist unumstritten, dass der Konsum von alkoholischen Getränken enthemmende Wirkung entfaltet und somit die Eigenverantwortung und die Disziplin beim Einhalten grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig reduziert. Nach Auskunft der Stadt Miltenberg gilt dies insb. für die hier benannte Fläche, auf der sich teilw. auch größere Gruppen zu länger angelegtem Alkoholkonsum niederlassen.

Die getroffene Regelung ist daher auch zur Verhinderung von solchermaßen enthemmten Ansammlungen erforderlich und angemessen, da sie die sonstige Nutzung dieser öff. Fläche nicht einschränkt. Eine zeitliche Beschränkung für die genannten Orte steht mit Blick auf deren örtliche Lage und dem mit der Untersagung verbundenen Ziel, entgegen.

Zu Ziffer III.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG und ist erforderlich, um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer IV.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu Ziffer V.

Die in Ziffer I. getroffene Anordnung erwächst aus dem Bestimmungsgebot des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV, welches wiederum auf dem § 28 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG beruht.

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG notwendige Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag wurde zuletzt am 29. März 2021 durch den Deutschen Bundestag mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite erneuert (BGBl I Nr. 12). Für Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung nach § 28 Abs. 1 IfSG gilt gem. § 28 Abs. 3 IfSG der § 16 Abs. 8 IfSG dahingehend entsprechend, als das Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung orientiert sich an jener der 12. BayIfSMV, welche im Vergleich zu den vorangegangenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen nunmehr mit strengeren Maßnahmen versehen in ihrer angestrebten Wirkung auf noch mehr Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, 23. Apr. 2021

gez.
Jens Marco Scherf
- Landrat -

Anlage 1

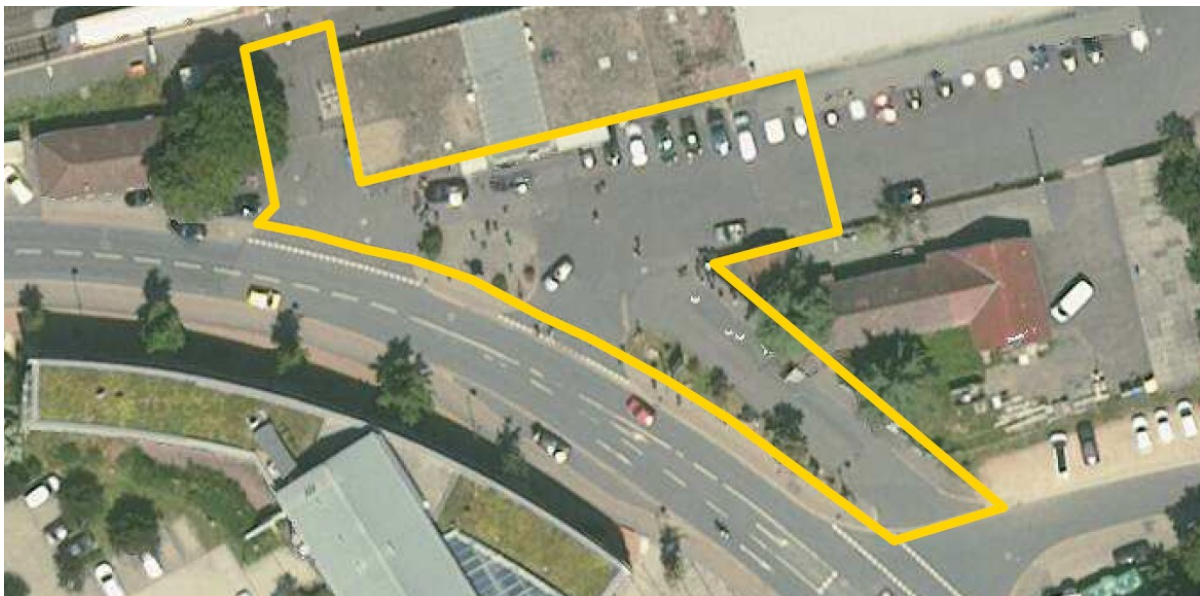
zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen.

Stadt Miltenberg



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 1 Hauptstraße (Fußgängerzone) beginnend zwischen den Hausnummern 66 und 77 bis einschl. den Hausnummern 164 und 187, einschl. der Fläche des sog. Schnatterlochs und des Marktplatzes.



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 2 Verkehrsfläche vor dem Bahnhof Miltenberg

Anlage 2

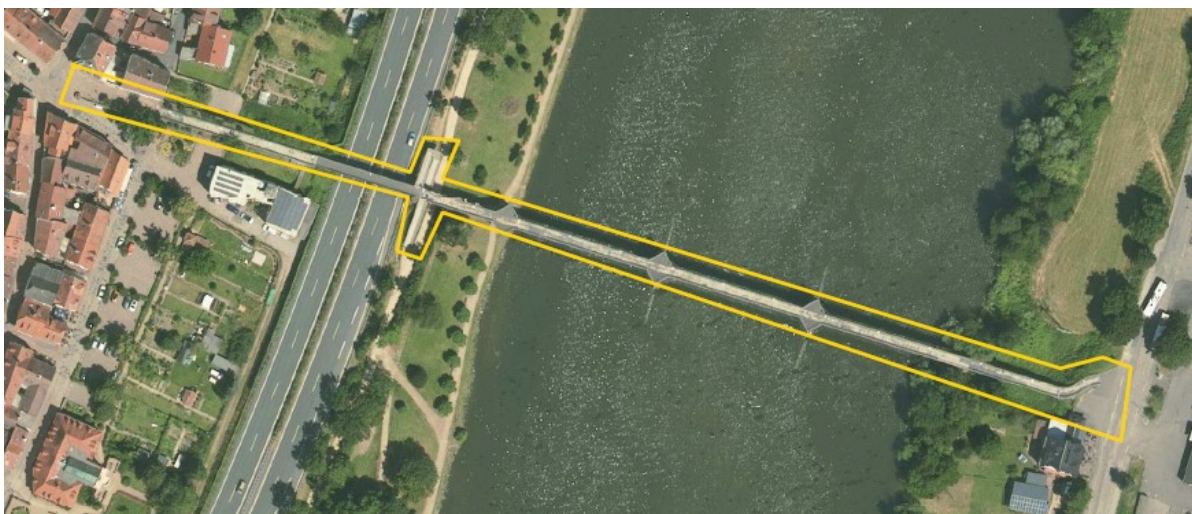
zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen.

Markt Elsenfeld und Stadt Obernburg a.Main



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 1 Umgriff der Westseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld
Zu- und Abgangsrampen der Ostseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld
Gehwege im Bereich der Bushaltestelle zwischen dem Pflegeheim "Haus Benedict" bis zum
Ende der auf der Bushaltestelle folgenden Parkplatzreihe.



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 2 Brückensteg mit Zu- und Abgangswegen.

Anlage 3

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen.

Stadt Obernburg a.Main



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 1 Parkplatz Rathaus / Kirchplatz am Stiftshof



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 2 Parkplatz Frühlingsstraße Ecke Römergässchen



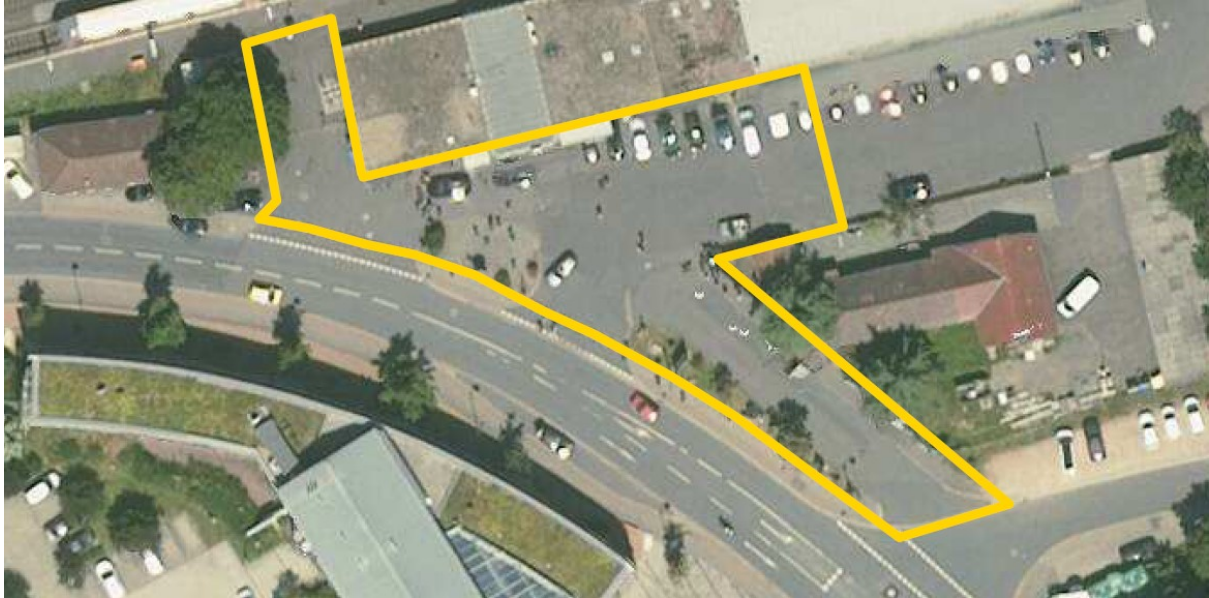
Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 3 Parkhaus Wendelinuskreisel, der Öffentlichkeit zugänglichen und nutzbaren Bereiche, einschl. der unteren Zufahrt ins Parkhaus vorgelagerter Parkflächen

Anlage 4

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen.

Stadt Miltenberg



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 1 Auf der Fläche vor und um den Bahnhof Miltenberg



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 2 Auf der gesamten befestigten Fläche des Parkplatzes gegenüber der Esso-Tankstelle zwischen der Jahnstraße und des Mains, einschließlich des dortigen Uferbereiches

Anlage 4

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen.

Stadt Miltenberg



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 3 Im Bereich des Burgweg zwischen der Hausnr. 58 (ehm. Landschulheim) und der Hausnr. 42 (Gemeindehaus Evang.-Luth. Kirchengemeinde)



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Bild 4 Auf der gesamten Fläche um das Museumsdepot der Stadt Miltenberg in der Mainzer Straße, einschließlich des sich dahinter befindlichen Spielplatzes in der Monbrunner Straße.